

Stellungnahme
Entwurf eines Gesetzes
zur Zuständigkeitskonzentration
der zivilrechtlichen Mobiliarvoll-
streckung bei den Gerichtsvoll-
ziehern und zu Zuständigkeitser-
weiterungen für die Rechtspfleger
in Nachlass- und Teilungssachen

15. November 2024

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme
RefE Zuständigkeits-
konzentration

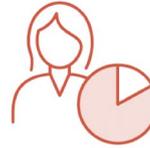
Seite 2/7

Rund
450



Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Politischer Referent

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

33,4 Mio.



Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Mit dem Gesetz zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobilienvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen werden vor allem Effizienzgewinne bei der Vollstreckung in Geldforderungen angestrebt: Der Gerichtsvollzieher soll die zentrale Rolle in der Zwangsvollstreckung erhalten, wodurch aufseiten der Rechtspfleger Kapazitäten zur richterlichen Entlastung frei werden sollen.

Der BDIU dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

II. Zusammenfassung

Der BDIU begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Zwangsvollstreckung effizienter zu gestalten.

Die Etablierung des Gerichtsvollziehers als zentrale Instanz für Mobilienvollstreckung durch die Übertragung der Forderungspfändung und damit die Reduzierung der am Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligten kann einen richtigen Schritt insbesondere im standardisierbaren Massenverfahren darstellen.

Um das Potenzial dieser einzelnen Maßnahme voll ausschöpfen zu können, müssen zunächst folgende Rahmenbedingungen geschaffen werden:

- Die Gerichtsvollzieher müssen vollumfänglich und nach bundesweit gleichen Standards im Rechtsgebiet der Forderungspfändung umfassend aus- bzw. weitergebildet sein. Dabei darf der bereits aufgebaute Erfahrungsschatz der Rechtspfleger nicht verloren gehen.
- Mit Blick auf den Gläubiger als Herr des Verfahrens und seinem oftmals vorhandenen zusätzlichen Wissen zum Schuldner und der bisherigen Einziehungshistorie sehen wir im Verfahrensablauf regelmäßig eine Sollbruchstelle, die dazu führt, dass der sogenannte „Kombi-Auftrag“ nur in Ausnahmefällen greift. Eine echte Effizienzsteigerung ist erst dann gegeben, wenn der Informationsaustausch mit dem Gläubiger oder seinem Vertreter nach Abnahme der Vermögensauskunft beschleunigt und vereinfacht werden. Lediglich bei

Stellungnahme
RefE Zuständigkeitskonzentration

Seite 3/7

Ansprechpartner:
Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sehen wir eine Verfahrensvereinfachung.

- Der Rechtsmittelweg muss eindeutig und beidseitig an Fristen gebunden werden, um eine zeitnahe Durchführung von Vollstreckungshandlungen zu gewährleisten.
- Die zentrale Stelle des Gerichtsvollziehers darf nicht zu einem Qualitätsverlust bei der Abnahme der Vermögensauskunft führen. Es besteht sonst die Gefahr, dass der Schuldner sein Forderungsvermögen verschleiert, da er den unmittelbaren Zugriff des Gerichtsvollziehers befürchten muss.
- Die Umstellung des Verfahrens muss bundeseinheitlich vollzogen werden. Länderspezifische Ausnahmeregelungen schränken die Chancengleichheit in der Zwangsvollstreckung ein und stören damit den Rechtsfrieden.

Vor diesem Hintergrund sieht der BDIU durch die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen keine durchgreifende Verbesserung gegenüber dem Status Quo bei gleichzeitig hohem Aufwand. Mit Blick auf die oben skizzierten notwendigen Begleitmaßnahmen sehen wir die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Schritte als verfrüht an. Gern steht der BDIU mit der Praxiserfahrung seiner Mitglieder für die Mitarbeit an einem Gesamtkonzept zur Verfügung.

Stellungnahme
RefE Zuständigkeitskonzentration

Seite 4/7

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

III. Argumente des BDIU

I. Bestehende Rechtslage

Der BDIU bewertet die jetzige Rechtslage als zufriedenstellend: Die Vollstreckungsgerichte bearbeiten die Forderungspfändungen weitestgehend korrekt, zügig und mit hoher Fachkompetenz. Auch dürften die Kosten der öffentlichen Hand durch die Gerichtsgebühren gedeckt sein.

2. Gläubigerautonomie

Professionelle Antragsteller werden dem Gerichtsvollzieher nicht die Bewertung der Erfolgsaussichten der Vollstreckung überlassen. Die Annahme, es werde ein Antrag gestellt und der Gerichtsvollzieher kümmert sich dann um alles, übersieht, dass der Gläubiger Herr des Vollstreckungsverfahrens ist. Insbesondere wenn es sich nicht um die erste

Vollstreckungsmaßnahme handelt, müsste der Gerichtsvollzieher ansonsten eine Bewertung des bisherigen Forderungsverlaufs vornehmen, um nicht notwendige bzw. sinnvolle Vollstreckungsmaßnahmen auszuschließen. Das ist ihm nicht möglich. Aus Sicht des BDIU hat damit die Konzentration der Zwangsvollstreckung auf ein Vollstreckungsorgan regelmäßig keine Verfahrensvorteile.

3. Rechtsmittel

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist nach der derzeitige Rechtslage ein Beschlussverfahren des Vollstreckungsgerichtes. Gegen den Beschluss kann sofortige Beschwerde eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers geht die Beschwerde erst, wenn das zuständige Gericht der Erinnerung gegen die Vollstreckungshandlung nicht abgeholfen hat.

Nach dem Vorschlag des Referentenentwurfs soll der Gerichtsvollzieher in Zukunft Beschlüsse erlassen - eine Kompetenz, die ihm bisher nicht zustand. Rechtsmittel soll die Erinnerung bleiben. Erst wenn der Erinnerung nicht abgeholfen wird, soll die Beschwerde möglich sein.

Die führt zu Verfahrensnachteilen für die Gläubiger, die bisher sofortige Beschwerde gegen den vom Vollstreckungsgericht erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss einlegen konnten.

4. Forderungspfändung erfordert hohe fachliche Kompetenz

Die Forderungspfändung ist aus Sicht der BDIU-Mitglieder komplexer als im Referentenentwurf dargestellt. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind gerade auch im Bereich der Forderungspfändung auf hohem Niveau geschult und verfügen über langjährige Praxiserfahrung. Gerichtsvollzieher müssten auf dem Niveau der Rechtspfleger sein. Die Inkassowirtschaft würde es begrüßen, wenn zuerst eine fachliche Erächtigung der Gerichtsvollzieher stattfände und erst anschließend weiter über eine Übertragung der Zuständigkeit für die Forderungspfändung nachgedacht wird.

5. Angemessene Kapazitätsbereitstellung bei den Gerichtsvollziehern

Nach der Beobachtung von BDIU-Mitgliedern sind sich Gerichtsvollzieher uneinig, ob sie die Zuständigkeit für die prüfungsaufwendige Forderungspfändung überhaupt übernehmen wollen. In jedem Fall müssten Gerichtsvollzieher zunächst personell und organisatorisch besser ausgestattet werden.

Stellungnahme
**RefE Zuständigkeits-
konzentration**

Seite 5/7

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

6. Kosten

Die Kosten für Gerichtsvollzieher für die Abnahme der Vermögensaufkunft dürften höher ausfallen als die Gerichtskosten bisher. Da der Gerichtsvollzieher nicht die gleiche unterstützende Infrastruktur hinter sich hat wie der Rechtspfleger am Vollstreckungsgericht, ist der Aufwand des Gerichtsvollziehers höher. Diese Kosten würden auf die Verfahrensbeteiligten abgewälzt.

7. Unterschiede durch Länderzuständigkeit

Da das Justizwesen, zu dem auch die Gerichtsvollzieher gehören, Ländersache ist, befürchtet der BDIU, dass etwa die Ausbildung der Gerichtsvollzieher in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt würde.

8. Aufwand in den Inkassounternehmen

Wir sehen den Gesetzentwurf mit einem deutlich höheren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden als in den Erläuterungen zum Referentenentwurf skizziert. Allein der mit rd. 594.000 € zu gering geschätzte Anpassungsaufwand für die einmalige Anpassung der IT-Systeme verkennt, dass nicht nur die (noch zu konzipierenden) Formularaufträge angepasst werden müssen, sondern in allen für die Auftragserteilung verwendeten IT-Systeme in die Ablaufsteuerung eingegriffen wird und zudem ein dauerhaft aktuell zu haltendes Adressatenverzeichnis (Gerichtsvollzieher statt Gerichte) aufgebaut werden muss. Realistisch betrachtet, dürfte der Aufwand allein für die Anpassung der IT-Systeme in der Inkassobrache bei ca. 2 bis 3 Mio. € liegen.

Ferner basieren die mit rd. € 1,5 Mio. angesetzten Fortbildungskosten für die Gesamtwirtschaft auf der Annahme, dass pro Unternehmen ein einmaliger Aufwand von 10 Schulungsstunden entstehen. Gerade bei großen Inkassodienstleistern ist eine Vielzahl von Mitarbeitenden zu schulen, um die erforderliche Sachkunde zu gewährleisten. Unter Einbeziehung von Ausfallzeiten für die Schulungen sehen wir für die Inkassowirtschaft Fortbildungskosten von mehr als 2,5 Mio. €.

Wie unter Punkt 2 erläutert, entfällt der Entlastungseffekt aus der Straffung des Verfahrens, so dass wir für die Inkassobrache insgesamt deutliche Mehrkosten sehen.

Stellungnahme
RefE Zuständigkeitskonzentration

Seite 6/7

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Politischer Referent

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

IV. Fazit

Die Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern würde dazu führen, dass die Vollstreckung nur geringfügig vereinfacht würde. In der Praxis würde die Effizienz der Zwangsvollstreckung in einem kaum messbaren Umfang steigen. Dem gegenüber stehen für die Inkassowirtschaft hohe Anfangsinvestitionen und die Gefahr eines – zumindest vorübergehenden – Qualitätsverlustes.

Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in Bezug auf die Zielerreichung (Entlastung von Richtern) stellt sich die Frage, ob eine bloße Aufstockung der Mittel für die Rechtspflege bei den Gerichten nicht die einfachere und weniger eingreifende Alternative darstellt.

Sinnvoll wäre aus der Sicht des BDIU eine Zuständigkeitsverlagerung erst bei einer gleichzeitigen grundlegenden Überarbeitung und Vereinfachung des Vollstreckungsprozesses im Rahmen einer umfassenden Reform der Zwangsvollstreckung.

Stellungnahme
RefE Zuständigkeitskonzentration

Seite 7/7

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Politischer Referent

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de